



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wald-Michelbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 02.02.2016 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wald-Michelbach ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Wald-Michelbach“

(2) Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles

„Freiwillige Feuerwehr Wald-Michelbach / Affolterbach“,

„Freiwillige Feuerwehr Wald-Michelbach / Gadern“,

„Freiwillige Feuerwehr Wald-Michelbach / Kreidach“,

„Freiwillige Feuerwehr Wald-Michelbach / Schönmattenweg“,

„Freiwillige Feuerwehr Wald-Michelbach / Siedelsbrunn“ und

„Freiwillige Feuerwehr Wald-Michelbach / Mitte“.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wald-Michelbach steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors (der Gemeindebrandinspektorin).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Wald-Michelbach gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. die Einsatzabteilung,
2. die Ehren- und Altersabteilung,
3. die Jugendfeuerwehr,
4. die Kindergruppe und
5. den Musik- und Spielmannszug.

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor (der Gemeindebrandinspektorin) oder dem Wehrführer (der Wehrführerin) unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Wald-Michelbach haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Wald-Michelbach und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor (der Gemeindebrandinspektorin) oder bei dem Wehrführer (der Wehrführerin) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor (die Gemeindebrandinspektorin) nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor (die Gemeindebrandinspektorin) oder durch den Wehrführer (die Wehrführerin) unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss,
- d) dem Tod.

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor (die Gemeindebrandinspektorin) nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor (der Gemeindebrandinspektorin) oder dem Wehrführer (der Wehrführerin) erklärt werden.

(4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors (der Gemeindebrandinspektorin), seines Stellvertreters (seiner Stellvertreterin), des Wehrführers (der Wehrführerin), des stellvertretenden Wehrführers (der stellvertretenden Wehrführerin) sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors (der Gemeindebrandinspektorin) oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors (der Gemeindebrandinspektorin) oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor (die Gemeindebrandinspektorin) im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber

a) eine Ermahnung,

b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Ehren- und Altersabteilung

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor (der Gemeindebrandinspektorin) oder dem Wehrführer (der Wehrführerin) erklärt werden muss,

b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),

c) durch Tod.

(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor (die Gemeindebrandinspektorin) mit Zustimmung des Wehrführers (der Wehrführerin) längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wald-Michelbach führt den Namen „Jugendfeuerwehr Wald-Michelbach“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr Wald-Michelbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wald-Michelbach untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor (die Gemeindeinspektorin) als Leiter(in) der Freiwilligen Feuerwehr, der (die) sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes (der Jugendfeuerwehrwartin) der Gemeinde bedient. Der Jugendfeuerwehrwart (die Jugendfeuerwehrwartin) der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er (Sie) muss Angehörige(r) der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte (Jugendfeuerwehrwartinnen) der Ortsteile.

§ 11 Kindergruppen

(1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Wald-Michelbach führt den Namen „Bambinigruppe Wald-Michelbach“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.

(2) Die Kindergruppe Wald-Michelbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wald-Michelbach untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor (die Gemeindebrandinspektorin) als Leiter(in) der Freiwilligen Feuerwehr, der (die) sich dazu des Leiters (der Leiterin) der Kindergruppe bedient. Der Leiter (die Leiterin) der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter(innen) und Betreuer(innen) sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

§ 12 Musik- und Spielmannszugabteilung

(1) Die Musik- und Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wald-Michelbach führt den Namen „Musikzug bzw. Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Wald-Michelbach“.

(2) Die Musik- und Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wald-Michelbach untersteht die Musik- und Spielmannszugabteilung der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor (die Gemeindebrandinspektorin), der (die) sich dazu des Abteilungsleiters (der Abteilungsleiterin) bedient.

§ 13 Gemeindebrandinspektor (Gemeindebrandinspektorin), erster (erste) und weiterer (weitere) stellvertretender (stellvertretende) Gemeindebrandinspektor (Gemeindebrandinspektorin), Wehrführer (Wehrführerin), erster (erste) und weiterer (weitere) stellvertretender (stellvertretende) Wehrführer (Wehrführerin)

(1) Der Leiter (die Leiterin) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wald-Michelbach ist der Gemeindebrandinspektor (die Gemeindebrandinspektorin).

(2) Der Gemeindebrandinspektor (die Gemeindebrandinspektorin) wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wald-Michelbach (§ 15) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wald-Michelbach angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgängen (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Wald-Michelbach haben.

(5) Der Gemeindebrandinspektor (die Gemeindebrandinspektorin) wird zum Ehrenbeamten (zur Ehrenbeamtin) auf Zeit der Gemeinde Wald-Michelbach ernannt. Er (Sie) ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wald-Michelbach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er (Sie) hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn (sie) der stellvertretende Gemeindebrandinspektor (die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin), der Wehrführer (die Wehrführerin) und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor (die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin) hat den Gemeindebrandinspektor (die Gemeindebrandinspektorin) bei Verhinderung zu vertreten.

Er (Sie) wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor (die Gemeindebrandinspektorin) gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors (der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin) so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors (der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin) stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor (die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin) wird zum Ehrenbeamten (zur Ehrenbeamtin) auf Zeit der Gemeinde Wald-Michelbach ernannt.

(6a) Der Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor (die Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektorin) kann den Gemeindebrandinspektor (die Gemeindebrandinspektorin) nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor (die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin) ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.

(7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor (die Gemeindebrandinspektorin) und seine Stellvertreter (seine Stellvertreterinnen) durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.

(8) Die Wehrführer (Wehrführerinnen) führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors (der Gemeindebrandinspektorin). Der Wehrführer (die Wehrführerin) wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers (der Wehrführerin) erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).

(9) Der Erste stellvertretende Wehrführer (die Erste stellvertretende Wehrführerin) hat den Wehrführer (die Wehrführerin) im Verhinderungsfalle zu vertreten.

Er (Sie) wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers (der Ersten stellvertretenden Wehrführerin) erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

(9a) Der Zweite stellvertretende Wehrführer (die Zweite stellvertretende Wehrführerin) kann den Wehrführer (die Wehrführerin) nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer (die Erste stellvertretende Wehrführerin) ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9 entsprechend.

(10) Für den Wehrführer (die Wehrführerin) und die Stellvertreter (die Stellvertreterinnen) gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 14

Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor (der Gemeindebrandinspektorin), den Wehrführern (den Wehrführerinnen) sowie des Jugendfeuerwehrwartes (der Jugendfeuerwehrwartin) der Gemeinde, sowie aus dem Leiter (der Leiterin) der Kindergruppe besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brand-schutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wald-Michelbach zu koordinieren.

(2) Der Gemeindebrandinspektor (die Gemeindebrandinspektorin) beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er (Sie) hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors (der Gemeindebrandinspektorin) findet mindestens alle fünf Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wald-Michelbach statt.

Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor (die Gemeindebrandinspektorin) einen Bericht über den Zeitraum seit der letzten gemeinsamen Hauptversammlung zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor (von der Gemeindebrandinspektorin) einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors (der Gemeindebrandinspektorin), seines Ersten und Zweiten Stellvertreters (seiner Ersten und Zweiten Stellvertreterin) - die Angehörigen des Musikzuges und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse der gemeinsamen Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers (der Wehrführerin) findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Wald-Michelbach statt.

(2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer (von der Wehrführerin) einberufen. Er (Sie) hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) § 15 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 17

Wahlen

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter (einer Wahlleiterin) geleitet, den (die) die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlzeit aller Führungsfunktionen der Feuerwehr beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Der Gemeindebrandinspektor (die Gemeindebrandinspektorin), sein Erster und Zweiter Stellvertreter (seine Erste und Zweite Stellvertreterin), die Wehrführer (die Wehrführer-

innen), die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer (die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführerinnen), des Jugendfeuerwehrwartes (der Jugendfeuerwehrwartin) der Gemeinde bzw. die Jugendfeuerwehrwarte (Jugendfeuerwehrwartinnen) der Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors (der Gemeindebrandinspektorin), seines Ersten und Zweiten Stellvertreters (seiner Ersten und Zweiten Stellvertreterin), der Wehrführer(innen) und der Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer(innen) ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister (der Bürgermeisterin) zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 18 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach vom 11.12.2001, in der Fassung vom 22.06.2010 außer Kraft.

Wald-Michelbach, 11.02.2016



Für den Gemeindevorstand


Kunkel, Bürgermeister

Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 02.02.2016 beschlossene „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wald-Michelbach“ gemäß Hauptsatzung am 10.02.2016 in der „Odenwälder Zeitung“ (Ausgabe Nr. 33/2016) in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde.

Die Satzung hat mit Wirkung vom 11.02.2016 Rechtskraft erlangt.

Wald-Michelbach, 11.02.2016



Für den Gemeindevorstand

Kunkel, Bürgermeister